II. Büro, Kommissionen und Fraktionen

1. Büro

§ 6

Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Rat wählt je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und zwei Stimmenzählerinnen. Sie bilden zusammen mit der Stadtschreiberin das Büro.

² Die abtretende Ratspräsidentin ist für die folgenden zwei Amtsjahre weder als Präsidentin noch als Vizepräsidentin wählbar.

§ 7 Aufgaben

- ¹ Das Büro legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Sitzungsdaten und das Arbeitsprogramm des Rates fest.¹⁾
- ² Das Büro wacht darüber, dass die dem Stadtrat und den Kommissionen überwiesenen Geschäfte ohne Verzug behandelt werden.
- ³ Das Büro vertritt den Rat nach aussen; die Ratspräsidentin bezeichnet dessen Abordnungen.
- ⁴ Das Büro vertritt den Rat in Beschwerdesachen.²⁾

§ 8

Präsidentin

¹ Die Präsidentin leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Sie leitet das Büro und legt nach Rücksprache mit der Stadtschreiberin die Traktandenliste fest.²⁰

² Die Präsidentin sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung und für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

h Anderung vom 21. November 2005, in Kraft seit 21. November 2006

²⁾ Änderung vom 26. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003